

Kooperationsvertrag

zwischen

Turnverein 1890 Püttlingen e.V.
vertreten durch Herr Klemens Feld

und

Turnverein 1909 Ritterstraße e.V.
vertreten durch Frau Gabriele Maurer

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Kooperationsvertrages ist die Erweiterung der sportlichen Angebotsstruktur der Vertragsparteien durch die Gestattung der Teilnahme von Mitgliedern der jeweils anderen Vertragspartei an einzelnen ausgewählten Trainingsangeboten.

§ 2 Beginn und Dauer der Kooperation

- (1) Die Kooperation tritt mit Vertragsschluss in Kraft.
- (2) Die Kooperation ist auf unbestimmte Dauer geschlossen und kann durch jede Vertragspartei durch schriftliche Mitteilung an den jeweiligen zum Zeitpunkt der Mitteilung amtierenden Vereinsvorsitzenden zum Ablauf des nächsten Kalendermonats gekündigt werden.

§ 3 Teilnahmevoraussetzungen

- (1) Voraussetzung der Nutzung der unter § 4 näher bestimmten Trainingsangebote ist eine zum Zeitpunkt der Teilnahme andauernde Mitgliedschaft bei der nutzenden Vertragspartei.
- (2) Die Teilnahme an dem unter § 4 Absatz 2 lit. f genannten Trainingsangebot setzt zudem eine bis zum einschließlich 31.12.2025 abgeschlossene Mitgliedschaft bei der nutzenden Vertragspartei voraus.
- (3) Die Teilnahme von Mitgliedern der nutzenden Vertragspartei steht zudem unter der Voraussetzung vorhandener Teilnehmerkapazitäten innerhalb der Trainingsangebote.
- (4) Die Teilnahme erfolgt für Mitglieder der nutzenden Vertragspartei kostenfrei.

§ 4 Trainingsangebote im Rahmen der Kooperation

- (1) Mitglieder des Turnverein 1909 Ritterstraße e.V. können folgende abschließend aufgeführten Angebote des Turnverein 1890 Püttlingen e.V. nutzen:
 - a. Aktiv und beweglich 60+
 - b. Hula Hoop
 - c. Fit und Step
 - d. Outdoor Fit
 - e. Pilates
 - f. Body and Mind

- (2) Mitglieder des Turnverein 1890 Püttlingen e.V. können folgende abschließend aufgeführten Angebote des Turnverein 1909 Ritterstraße e.V. nutzen:
 - a. Drums Alive
 - b. Line Dance
 - c. Wirbelsäulengymnastik
 - d. Faszientraining
 - e. Frauen in Bewegung
 - f. Zumba

§ 5 Organisation und Durchführung

- (1) Die Organisation und Durchführung der unter § 4 genannten einzelnen Trainingsangebote erfolgen durch die jeweils anbietende Vertragspartei.

- (2) Die anbietende Vertragspartei trifft organisatorische Entscheidungen, insbesondere hinsichtlich Kursgröße, Trainingszeiten und eingesetzten Übungsleitern eigenständig und ohne Rücksprache oder Einvernehmen mit der nutzenden Vertragspartei.

- (3) Über eine dauerhafte Einstellung eines der unter § 4 genannten Trainingsangebote entscheidet die anbietende Vertragspartei eigenständig und ohne Rücksprache oder Einvernehmen mit der nutzenden Vertragspartei.
- (4) Eine dauerhafte Einstellung eines der unter § 4 genannten Trainingsangebote ist der nutzenden Vertragspartei rechtzeitig – mindestens jedoch zwei Monate vor dem Zeitpunkt der dauerhaften Einstellung – mitzuteilen.

§ 6 Schlussbestimmungen

Änderungen oder Ergänzungen dieses Kooperationsvertrages bedürfen der Schriftform. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit des restlichen Vertrages unberührt.

Püttlingen 03.05.26
Ort, Datum

[Signature]
[Signature]
[Signature]
Turnverein 1890 Püttlingen e.V.

[Signature]
[Signature]
[Signature]
Turnverein 1909 Ritterstraße e.V.

